

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0086/19</b>	<b>Datum</b> 22.02.2019
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	30.04.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	21.05.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	06.06.2019	öffentlich	Vorhaltsbeschluss
Stadtrat	13.06.2019	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### Kurztitel

3. Behandlung der Stellungnahmen (3. Zwischenabwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz"

### Beschlussvorschlag:

- Die gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Beschlusspunkt 2.6 der Drucksache DS0362/18

### Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Denkmalrechtlichen Umgebungsschutz/ Stadtbild

a) Stellungnahme:

Es wird vorgetragen, dass dem gebotenen denkmalrechtlichen Umgebungsschutz nicht entsprochen werden würde (Größe / Kubatur und Anordnung sowie Farbgebung des POCO-

Marktes). Es wird die Objektplanung des POCO-Marktes gefordert.

b) Abwägung:

Der Sachverhalt der geänderten Gebäudeanordnung des POCO-Marktes gegenüber den Vorstellungen vor Beginn der Aufstellung des vBP wird wie folgt klargestellt:

Es ist Inhalt und Ziel eines Bauleitplanverfahrens, alle relevanten Belange zu ermitteln, zu prüfen und nach sachgerechter Abwägung Festsetzungen für den Geltungsbereich zu treffen. Dabei sind in den einzelnen Bearbeitungsphasen im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen der Behörden, TöB und der Öffentlichkeit die Planungsinhalte zu gestalten und die Festsetzungen anzupassen, sodass eine städtebaulich abgestimmte Planung und gesicherte Erschließung nachgewiesen werden kann. Das ist vorliegend der Fall. Die ursprünglich geplante Gebäudeanordnung ist so nicht umsetzbar, sodass in Anbetracht der städtebaulichen Zielstellungen u. der verfügbaren Flächen eine andere Lösung zum Tragen kommt.

Bezüglich der Größe / Höhe baulicher Anlagen werden durch den vBP 223-1.3 die Festsetzungen des BP 223-1 nicht überschritten. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht geändert. Gemäß rechtskräftigem BP sind folgende Bauhöhen zulässig:

- im Bereich des SO 1 (HGH): max. 16,5 m
- im Bereich des geplanten SO 2 (POCO): 9,0 bis 22,0 m
- im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Schule): V - VI Geschosse

Die einvernehmliche Abstimmung mit der oberen und der unteren Denkmalschutzbehörde ist i. R. d. Beteiligungs- und Aufstellungsverfahrens erfolgt, deren Hinweise entsprechend berücksichtigt. Jede bauliche Veränderung bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Damit ist die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben und Auflagen abschließend gesichert. Die Objektplanung für den POCO-Markt wird dem vBP beigelegt. Die gestalterische Einbindung der unterschiedlichen Gebäude wird durch die vorhandenen und die geplanten Gehölze sowie eine zusätzlich aufgenommene Begrünung von Fassadenteilen des POCO-Marktes verbessert. Um das zu demonstrieren, wurde eine Visualisierung der relevanten Blickbeziehungen auf die HGH erstellt, die den Unterlagen ebenfalls beigelegt wird. Ohne die Errichtung des POCO-Einrichtungsmarktes ist die geforderte denkmalgerechte Sanierung der HGH wirtschaftlich nicht darstellbar. Das ist den Vertragsbeteiligten von Anfang an bekannt und Gegenstand des Kaufvertrags.

Beschluss 2.1: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

## 2.2 Beschlusspunkt 2.8 der Drucksache DS0362/18

### **Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Maß der baulichen Nutzung**

a) Stellungnahme:

Es wird angezweifelt, dass das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (Gebäudeanordnung, -höhen, -grundfläche, Kubatur) erforderlich ist.

Darüber hinaus wird die Anordnung des Baufelds im SO 2 kritisiert.

b) Abwägung:

Die Gebäudemaße (Grundfläche Baufeld und Höhen) entsprechen dem Erfordernis zur Unterbringung des POCO-Marktes mit Verkaufsräumen, Büro, Mitarbeiterbereich, Sanitär- und Nebenanlagen sowie Anlieferung und Lager. Aus der vorliegenden Objekt- und Gebäudeplanung ist ersichtlich, dass die Gebäudehöhe (nicht die lichte Raumhöhe) von 15 m erforderlich ist. Die Zweigeschossigkeit des POCO-Marktes ergibt sich aus den logistischen Abläufen zwischen Anlieferung, Lager und Verkauf und steht nicht zur Disposition. Dem Hinweis wird Rechnung getragen, indem die Objektplanung des POCO-Marktes den Planunterlagen beigelegt wird.

Bezüglich der Größe / Höhe baulicher Anlagen werden durch den vBP 223-1.3 die Festsetzungen des BP 223-1 nicht überschritten. Gemäß rechtskräftigem BP sind folgende Bauhöhen zulässig:

- im Bereich des SO 1 (HGH): max. 16,5 m
- im Bereich des geplanten SO 2 (POCO): 9,0 bis 22,0m

– im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Schule): V - VI Geschosse  
Grundfläche und Kubatur in allen Bauflächen und der Gemeinbedarfsfläche entsprechen den Festsetzungen des Rechtsplans.

Eine Verschiebung des Baufelds im SO2 ist aus Gründen des Platzbedarfs nicht möglich, da der südliche Bereich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen der Anlieferzone vorbehalten ist.

Auch die Lage des Baufelds der Grundschule und die in der Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Höhe entsprechen dem notwendigen Maß der baulichen Nutzung. Eine Verschiebung des Baufelds ist aus Gründen des Platzbedarfs für die gem. TF 1.3.1 festgesetzten baulichen Anlagen nicht möglich. Die Baulinie an der W.-Kobelt-Straße wurde aus städtebaulichen Gründen festgesetzt. Mit dieser Gebäudeanordnung wird der Blick von der W.-Kobelt-Straße direkt auf die HGH gelenkt und die Sicht auf den POCO-Markt verdeckt.

Beschluss 2.2: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

## 2.3 Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde - 26.11.2018

### a) Stellungnahme:

Es wird angeregt, 1. den bildprägenden Baumbestand und Einzelbäume im Bereich des Schulneubaus als zu erhalten festzusetzen

#### Begründung:

Im Plangebiet befinden sich Einzelbäume und Baumbestände, deren Erhaltung für den Naturhaushalt und das Orts- bzw Landschaftsbild wichtig ist Dies betrifft insbes. die Grüninsel südlich des Schulstandortes an der Gasdruckreglerstation sowie den Gehölzbestand am Nordrand des Schulstandortes. Dort sollte eine Festsetzung als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgen.

### b) Abwägung:

Der Hinweis kann nicht berücksichtigt werden.

Die Planung und Freiflächengestaltung des Schulgeländes erfordert einen flexiblen Rahmen. Zwar wird angestrebt, wertgebende Bäume in die Freiflächengestaltung einzubeziehen und zu erhalten, aber aufgrund der anzuordnenden Gebäude und Anlagen (u.a. Schule mit Hort und Schulhof, Kita, Sportplatz, Parkplätze, Wege) sind standortkonkrete Erhaltungsfestsetzungen nicht praktikabel.

I.R.d. Freiflächengestaltung ist nach Herstellung der baulichen Anlagen eine Begrünung mit Bäumen und Sträuchern geplant.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## 2.4 Stellungnahme der Öffentlichkeit - 07.12.2018

### a) Stellungnahme:

#### **Probleme mit der geplanten Verkehrsführung und fehlendes Verkehrsgutachten**

Ein durch unseren Verein durchgeführter LKW-Versuch hat ergeben, dass die Abwicklung des Lieferverkehrs über die W.-Kobelt-Straße problematisch wird. Schon an der Kreuzung Liebnechtstraße kommt es beim Einbiegen in die W.-Kobelt-Straße zu Problemen in Form von Konflikten mit anderen Verkehrsteilnehmern, da der Platz nicht ausreichend ist. Zu erwartender Gegenverkehr müsste immer ausweichen bzw. warten, bis der LKW nach dem Abbiegen wieder in seiner Spur fährt. Im Bereich zwischen HGH und der geplanten Grundschule ist es noch enger und unübersichtlicher. Auch hier ist zu erwarten, dass es zu Konflikten mit den anderen Verkehrsteilnehmern, z.B. entgegenkommenden Kundenverkehr kommt. Immerhin sind über 500 Kundenparkplätze geplant, mit denen auch ein hohes Maß an Verkehrsaufkommen einhergehen wird.

Die Entwicklung des gesamten Schlachthofquartiers wird schon viele Jahre diskutiert. Für uns ist nicht erklärlich, dass es noch kein aussagekräftiges Verkehrsgutachten für diesen Bereich gibt. Es wäre unseres Erachtens Grundlage für eine Bepflanzung des Gebietes gewesen. Schon

vor Beginn der Arbeiten an der Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee und den damit verbundenen Sperrungen und Umleitungen hätte es ein Gutachten geben müssen, auch um überhaupt auszuloten, inwieweit die Liebknechtstraße dem größeren Verkehrsaufkommen überhaupt gewachsen ist. Gerade im Berufsverkehr gab und gibt es diesbezüglich Probleme. Das wird sich auch nach Ende der Bauarbeiten an der Eisenbahnüberführung nicht unbedingt ändern, denn dann wird der grundsätzliche Ausbau der Großen Diesdorfer Straße anstehen, der ebenfalls dazu führen wird, dass die Liebknechtsstraße über einen längeren Zeitraum hinweg als Ausweichstrecke genutzt werden wird. Die Bebauung des Schlachthofquartiers wird ebenfalls für ein dauerhaft höheres Verkehrsaufkommen sorgen.

b) Abwägung:

Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Die LH MD hat ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, das die benannten Sachverhalte untersucht. Die Ergebnisse sind in den 3. Entwurf des BP eingeflossen.

Das Gutachten ist Anlage 2 der Drucksache DS0086/19.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.5 Stellungnahme der Öffentlichkeit - 07.12.2018

a) Stellungnahme:

#### **Zukünftige Nutzung der Hermann-Gieseler-Halle**

Auch im 2. Entwurf des vBP gibt es keine konkreten Vorstellungen zur zukünftigen Nutzung der HGH, was aber laut BauGB unabdingbar für das gewählte Verfahren eines vBP ist.

b) Abwägung:

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.

Die Nutzung der HGH wurde entsprechend den Rahmenbedingungen und dem derzeitigen Kenntnisstand hinreichend bestimmt. Die Nutzungsmöglichkeiten sind aufgrund des Denkmalschutzes, des speziellen Baukörpers und der Platzverhältnisse hinsichtlich möglicher Nachnutzungen eingeschränkt. Es wurde zum vBP ein Lageplan vorgelegt.

Aufgrund aktueller Nutzungen wird die HGH frühestens ab 2021 nach der denkmalgerechten Sanierung durch den VT einer neuen Nutzung zugeführt werden können, diese kann aufgrund des langen Zeithorizonts erst dann konkret benannt werden. Der Nutzungskatalog wird daher flexibel gefasst. (sh. Kap. 4.1 und 4.2.1)

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.6 Stellungnahme der Öffentlichkeit - 07.12.2018

a) Stellungnahme:

Eine weitere Ansiedlung von Einzelhandel in diesem Quartier halten wir für nicht zielführend für eine positive Entwicklung des Quartiers und der Gewerbestruktur in Stadtfeld allgemein. Es ist zu befürchten, dass andere Gewerbetreibende, z.B. entlang der Großen Diesdorfer Straße, darunter leiden werden und weiterer Leerstand entstehen wird.

b) Abwägung:

Die Auseinandersetzung mit der Ansiedlung von EH im Plangebiet wurde im Kap. 2.1.1 ausführlich dargelegt. Die Planung steht im Einklang mit den Zielstellungen des Magdeburger Märktekonzepts. (sh. Kap. 2.3.1 der Begründung)

Die Untere Landesentwicklungsbehörde der LH MD (Stellungnahme vom 23.11.2018) und die Regionale Planungsstelle (Stellungnahme vom 06.09.2017) sind der Argumentation für die Ansiedlung von Einzelhandel im Plangebiet gefolgt.

Eine Änderung der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel erfolgt daher nicht.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## 2.7 Stellungnahme der Öffentlichkeit - 07.12.2018

a) Stellungnahme:

### **Denkmalrechtlicher Umgebungsschutz**

U.E. wird mit dem geplanten Bau des POCO-Marktes dem denkmalgerechten Umgebungsschutz nicht Rechnung getragen. Größe und Aussehen des Gebäudes würden das einmalige Baudenkmal HGH in einer nicht akzeptablen Art und Weise beeinträchtigen. An anderer Stelle Magdeburgs, neben der ebenfalls denkmalgeschützten Curie-Siedlung, wird Wert drauf gelegt, welche Farben (Pastelltöne) beim Bau von Einfamilienhäusern genutzt werden sollen, aber bei einem hochwertigen Kulturdenkmal wie der HGH soll es keine Rolle spielen, dass ein großer, kastenförmiger Bau in einem grellen Gelbton direkt daneben gesetzt wird und teilweise sogar komplett verdecken wird.

b) Abwägung:

Der Hinweis wird als unbegründet zurückgewiesen. Der denkmalrechtliche Umgebungsschutz wurde wie folgt berücksichtigt:

Bereits der 2. Entwurf sieht eine Fassadenbegrünung an der Nord und an der Ostfassade des POCO-Marktes vor. Die zu begrünende Fläche an der Ostfassade wird erweitert, die TF 2.4 wird im zu erstellenden 3. Entwurf erweitert.

Die farbliche Gestaltung des POCO-Marktes wird (unter Beibehaltung der CI-Farben) durch zusätzliche Konturierung und Gestaltung aufgelockert differenzierte Farbgebung. I.V.m. der Fassadenbegrünung entsteht ein dezenteres Erscheinungsbild des Marktes, das dem Umgebungsschutz Denkmal noch besser gerecht wird.

Mit der ebenfalls dem 2. Entwurf beigefügten Visualisierung wird deutlich, dass in der Sichtachse aus Richtung W.-Kobelt-Straße mit Blick auf die Eingangsfassade der HGH, also der wichtigsten Ansicht, der POCO-Markt aufgrund der Baumallee, und auch in Anbetracht des geplanten Schulneubaus kaum zu sehen ist. Von einem „Verdecken“ der HGH kann also nicht die Rede sein.

Der Blick auf die HGH vom Westring aus ist aufgrund der Höhenverhältnisse und Gehölzbestände kaum wahrnehmbar, zudem fällt der Blick des Betrachters nicht auf die Fassade, sondern allenfalls auf das Dach des POCO-Marktes, das in gedeckten Farben erscheint und durch eine teilweise Dachbegrünung gestaltet ist. Komplettiert wird die Ansicht durch die flächendeckende Begrünung des Parkplatzes.

Die für den Denkmalschutz zuständigen Behörden (obere und untere Denkmalschutzbehörde, LDA) sind der Argumentation gefolgt bzw. haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## 2.8 Stellungnahme der Öffentlichkeit - 07.12.2018

a) Stellungnahme:

### **Auswirkungen auf Wohnumfeld und Stadtgestaltung**

Im Dokument „Vorprüfung des Einzelfalls“ wird vorgetragen: (Zitat) „Mit Umsetzung der Planinhalte des vBP 223-1.3 werden städtebaulichen Missstände beseitigt. Damit wird auch eine Verbesserung des Wohnumfelds und des Stadtbilds in diesem Bereich erzielt.“

Für uns als Stadtfelder ist nicht erkennbar, welche Verbesserung mit dem der geplanten POCO-Neubau einhergehen soll. In einem Stadtteil, der von Gründerzeitbebauung und Bauwerken des „Neuen Bauens“ geprägt ist, wirkt ein Bauwerk, wie man es üblicherweise in größeren Gewerbegebieten oder auf der „grünen Wiese“ findet, wie ein Fremdkörper und stellt keine Verbesserung des Stadtbilds dar.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die großen gelben Flächen - insbesondere in Richtung Westring - zum Beschmierern mit Graffiti einladen, was in Stadtfeld schon jetzt ein großes Problem darstellt. Es dürfte also eher zu einer Verschlechterung von Wohnumfeld und Stadtbild kommen.

b) Abwägung:

Der Hinweis wird wie folgt richtig gestellt:

Im Bereich des geplanten POCO-Marktes in unmittelbarer Nachbarschaft der HGH befanden sich seit Jahren brach liegende Gewerbeflächen mit ruinösen Gebäuden und Anlagen. Ein solcher Zustand ist gewiss dem denkmalrechtlichen Umgebungsschutz, dem Stadtbild und dem Wohnumfeld nicht zuträglich und stellt sehr wohl einen städtebaulichen Missstand bis hin zu einer Gefahrenlage (z.B. durch spielende Kinder, Vandalismus etc.) dar. Die Ruinen und Müllablagerungen wurden durch den VT auf seine Kosten bereits beseitigt. Zusätzlich wird auf die oben angeführten Argumente verwiesen.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## 2.9 Stellungnahme der Öffentlichkeit - 07.12.2018

a) Stellungnahme:

### **Bäume auf den geplanten Stellplatzanlagen des POCO-Möbelmarktes**

Unser Verein teilt die Sorge der UNB, dass bei einer Breite des Pflanzstreifens zwischen den Stellplätzen von nur 1,5 m eine nachhaltige Bepflanzung mit Bäumen nicht möglich sein wird, da hier schlicht der Platz fehlt. Zitat aus der Stellungnahme der UNB: „Bereits ab einem Stammdurchmesser von 34 cm käme es zu Berührungen zwischen Baum und Fahrzeug. In der textlichen Festsetzung wird eine offene Pflanzfläche von 8 m<sup>2</sup> pro Baum gefordert, die Planzeichnung gewährt dem Baum nur etwas mehr als ein Hundertstel dieser Fläche. Damit ist das fachgerechte Anpflanzen und die Erhaltung eines Baumes auf diesen Flächen nicht möglich.“

b) Abwägung:

Der Hinweis wird als unrichtig zurückgewiesen bzw. wurde bereits berücksichtigt.

In der Begründung, Kap. 4.8.3 wurde mittels einer bemaßten Skizze dargelegt, dass die für den Baum nutzbare unversiegelte und begrünte Fläche mindestens 8 m<sup>2</sup> beträgt.

Durch die Anordnung der Pflanzstandorte in einem „Grünkreuz“ werden die Bäume vom Überhangstreifen nicht berührt. Der seitliche Abstand zu parkenden KFZ beträgt so ca. 1,20 m und ist damit ausreichend.

Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.		X		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 61	Sachbearbeiter Frau Deutsch	Unterschrift AL / FBL Frau Grosche
---	--------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
--	-----------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	12.07.2019
-----------------------------------	------------



**Begründung:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 23.02.2017 (Beschluss-Nr. 1293-038(VI)17) die Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ beschlossen.

Im Plangebiet ist die Ausweisung von zwei Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel (Umsiedlung POCO-Domäne und Nachnutzung der Hermann-Gieseler-Halle) und die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung einer Grundschule mit Sporthalle und Nebenflächen sowie die Sicherung der Flächen für die öffentliche und private Erschließung somit die Durchwegung des Plangebietes und der Erhalt bzw. die Entwicklung der Grünflächen im Bereich der Böschung entlang des Westrings vorgesehen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 22.01. bis 22.02.2018 und der durchgeführten Behördenbeteiligung gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, die im Ergebnis der Auswertung in den 2. Entwurf eingearbeitet wurden.

Mit dem Beschluss der Zwischenabwägung sowie zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung (DS00087/19) soll das Satzungsverfahren fortgeführt werden.

**Anlagen:**

DS0086/19 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung)

DS0086/19 Anlage 2 Verkehrsuntersuchung Schlachthof, Erste Ergebnisse